



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. Februar 1994 NR. 453

OLTEN: Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach Art. 44 Abs. 3 Lärmschutzverordnung im Einzelfall für den SBB-Doppelspurausbau Olten - Olten Hammer / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der **Stadt Olten** unterbreitet dem Regierungsrat die **Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen für den SBB Doppelspurausbau Olten - Olten Hammer** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Schweiz. Bundesbahnen SBB planen den Ausbau auf Doppelspur für die Strecke Olten - Olten Hammer mit der Erweiterung der bestehenden Aarebrücke. Parallel zu diesem eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren ist gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall für den Immissionsperimeter zuzuweisen. Die Wohngebiete entlang den Hauptverkehrsachsen (Strasse und Schiene) werden als lärmvorgebelastet der Empfindlichkeitsstufe (ES) III zugeteilt. Für die Sanierungspflicht der Eigentümer von Emissionsträgern (SBB) hat diese Aufstufung insofern keinen Einfluss, als teilweise der Alarmwert für die ES III überschritten ist. Der vorliegende Plan umfasst das im Immissionsperimeter liegende Gebiet, welches der ES III zugeteilt wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. Oktober bis zum 8. November 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen am 6. Dezember 1993.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall für den SBB Doppelspurausbau Olten - Olten Hammer der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG der Stadt Olten:

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 523.--
=====

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Pflanz

Bau-Departement (2) TS/uh
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan, [TS\RRB\92ESZUOH]
Amt für Umweltschutz
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Arbeitsinspektorat, Fachstelle Lärmbekämpfung
Solithurnische Gebäudeversicherung
Stadtpräsidium der EG der Stadt Olten, 4600 Olten, mit 5 gen. Plänen (folgen später),
Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baudirektion der Stadt Olten , Stadthaus, 4600 Olten
SBB Kreisdirektion II, Schweizerhofquai 6, 6002 Luzern
BUWAL, Abt. Lärmbekämpfung, Laupenstr. 20, 3003 Bern

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Olten:

Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach Art. 44
Abs. 3 Lärmschutzverordnung im Einzelfall für den SBB-
Doppelspurausbau Olten - Olten Hammer

